

Reglement Glasfasernetz Wängi

Bestimmungen zum Anschluss und zur Nutzung

30. Oktober 2012

Grundsatz	Art. 1	<p>A. ALLGEMEINES</p> <p>1 Die Gemeinde erstellt, besitzt und betreibt ein Glasfasernetz, welches sie Telekommunikationsanbietern (Service Provider) entgeltlich zur Verfügung stellt. Sie behandelt diese rechtsgleich und diskriminierungsfrei.</p> <p>2 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss und die Netznutzung.</p> <p>Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeinde und den Grundeigentümern.</p> <p>Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde und den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) wird im Rahmen dieses Reglements durch den Gemeinderat in separaten Dokumenten geregelt.</p> <p>Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste nutzen.</p>
Gegenstand und Umfang	Art. 2	<p>1 Schematische Begriffserläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen sind im Anhang ersichtlich.</p> <p>2 Die Erschliessung der Liegenschaften umfasst den Anschluss an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin durch die Erstellung einer Glasfaseranschlussleitung auf dem Grundstück, auf welchem sich das anzuschliessende Gebäude befindet (Anschlussgrundstück) und endet mit dem optischen Hausanschlusskasten BEP (Building Entry Point), welcher gleichzeitig die Schnittstelle zur kundenseitigen Hausverkabelung bildet. Die Hausverkabelung umfasst die Installationen ab dem Hausanschlusskasten BEP bis zum Anschlusspunkt OTO (Optical Telecommunication Outlet). Die Gemeinde bestimmt in Absprache mit dem Grundeigentümer die Lage des Hausanschlusses und des BEP.</p>
Bekanntgabe von Daten	Art. 3	<p>1 Die Gemeinde kann den Telekommunikationsanbietern (Service Provider) Personendaten im Sinne der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben, soweit diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen und es sich nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt.</p> <p>2 Die Telekommunikationsanbieter (Service Provider) dürfen die ihnen bekannt gegebenen Personendaten nicht an Dritte weitergeben.</p>
Entstehung des Rechtsverhältnisses	Art. 4	<p>B. Kundenverhältnis</p> <p>1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss und die Netznutzung entsteht durch schriftliche Vereinbarung.</p> <p>2 Für jede Liegenschaft bzw. jedes Stockwerkeigentum ist pro Eigentümer ein Vertrag zu erstellen.</p> <p>3 Jede Partei kann das Rechtsverhältnis mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Kalenderjahrs kündigen.</p>

Beendigung des Rechtsverhältnisses oder Nutzungsänderung	Art. 5	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Grundeigentümer kann den Anschluss unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dasselbe Recht hat die Gemeinde. 2 Erfolgt die Kündigung früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt der kündigende Grundeigentümer die von der Gemeinde finanzierten Aufwendungen für die Erstellung von Hausanschlusskasten bzw. BEP pro rata temporis. Nach einer Kündigung ist die Gemeinde berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anschlussleitungen ganz oder teilweise zu entfernen. Hausverkabelungen werden in keinem Fall entfernt. 3 Bei Nichtnutzung des Glasfasernetzes respektive Reduktion der Nutzungseinheiten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Anschlussgebühren für die Gebäude- Erschliessung an das Glasfasernetz der Netzbetreiberin. 4 Beziehen Endkunden über den Anschluss Services von Telekommunikationsanbietern (Service Provider), so erstreckt sich die Kündigungsfrist auf den Zeitpunkt, auf welchen die Gemeinde die Services frühestens beenden kann (max. 29 Monate ab Kündigung). Die Gemeinde teilt dem Grundeigentümer den frühest möglichen Beendigungszeitpunkt mit. Die Erschliessungsrechte bezüglich Glasfaseranschlussleitung (bis und mit optischen Hausanschlusskasten bzw. BEP (Building Entry Point)) werden der Gemeinde auf unbestimmte Zeit, d.h. in jedem Fall auf die Dauer des Bestandes der Glasfaseranschlussleitung eingeräumt.
Rückbau der Glasfaser Anschlussleitung	Art. 6	Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses ist die Gemeinde berechtigt, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate auf eigene Kosten zu entfernen.
Gesuch/Bewilligung	Art. 7	<p>C. Netzanschluss und Betrieb</p> <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gebäude-Erschliessung eines Grundstückes an das Glasfasernetz setzt dessen Bestellung durch den Grundeigentümer, die Bewilligung der Gemeinde sowie die Unterzeichnung des Netzanschlussvertrags voraus. 2 Bei Miteigentum bzw. Stockwerkeigentum erfolgt der Anschluss des Gebäudes an das Glasfasernetz erst, wenn mindestens die Hälfte der Eigentümer das Anschlussgesuch stellt. 3 Eine Erschliessungspflicht seitens der Gemeinde besteht nicht.
Anschlusspflicht und Berechtigung	Art. 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, die Gebäude der bewilligten Anschlüsse an das Glasfasernetz anzuschliessen. Sie ist berechtigt, mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung zu erschliessen. Die Genehmigung der Gebäude-Erschliessung durch die Gemeinde setzt einen Vertrag mit einem Service- Provider über die Nutzung der Glasfaser voraus. 2 Mit Zustimmung des Grundeigentümers ist die Gemeinde berechtigt, zwecks koordinierter und wirtschaftlicher Erschliessung, die Gebäude-Erschliessungen zu ihren Lasten vorzunehmen.
Anschlussleitung	Art. 9	Die Anschlussleitung steht im Eigentum der Gemeinde. Sie wird ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. Der Hausanschlusskasten BEP ist Teil der Anschlussleitung.

			Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können.
Hausverkabelung	Art. 10		Die Hausverkabelung nach dem Anschlusskasten BEP ist Bestandteil des Grundstücks, in dem sie sich befindet. Sie wird durch den Eigentümer des Grundstücks erstellt. Die Gemeinde hat an der Hausverkabelung ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht.
Rechte	Art. 11	1	Die Grundeigentümer gewähren der Gemeinde oder den beauftragten Dritten auf den betroffenen Grundstücken und in den darauf befindlichen Gebäuden unentgeltlich alle notwendigen Rechte für Errichtung, Bestand, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung der Glasfaserinstallationen und Apparate, insbesondere das Recht auf Kabeldurchleitung und auf Zugang zu den Kabeln und Anlagen.
		2	Für die notwendige Information und das Einholen der erforderlichen Rechte von Mietern und Pächtern ist der Grundeigentümer verantwortlich.
Sorgfaltspflicht und Zutrittsmodalitäten	Art. 12		Die Gemeinde ist verpflichtet, ihre Rechte mit der gebotenen Sorgfalt gegenüber Grundstück, Gebäude und sonstigen Einrichtungen der Grundeigentümer auszuüben. Die Gemeinde betritt das Grundstück und das Gebäude nach Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Ist der Grundeigentümer nicht erreichbar, hat die Gemeinde im Störfall auch ohne Voranmeldung Zutritt zum Grundstück und Gebäude, um die Störung zu beheben. In solchen Fällen informiert die Gemeinde der Grundeigentümer oder die angegebene Kontaktperson nachträglich. Bei Arbeiten in den Räumlichkeiten des Endkunden erfolgt keine Voranmeldung bei dem Grundeigentümer. Die Gemeinde verpflichtet sich, die genannten Pflichten auf beauftragte Dritte, zu übertragen
Veränderungen an Kabeln und Anlagen	Art. 13		Die Grundeigentümer stellen sicher, dass der Glasfaser- Netzanschluss nicht beeinträchtigt wird und jederzeit zugänglich ist. Eingriffe in sämtliche von der Gemeinde installierten Kabel und Anlagen des Glasfaser-Netzanschlusses sind nur von der Gemeinde oder deren beauftragten Dritten gestattet.
Anschluss- /Leitungsverlegung	Art. 14	1	Die Grundeigentümer können bei baulichen Veränderungen auf dem Grundstück oder am angeschlossenen Gebäude von der Gemeinde die Verlegung des Glasfaser-Netzanschlusses oder von Teilen davon verlangen, sofern die bauliche Veränderungen eine Verlegung notwendig macht.
		2	Die Kosten für die Verlegung der Anschlussleitung inkl. BEP trägt derjenige, der die Verlegung verlangt. Die Gemeinde bestimmt unter Berücksichtigung der Interessen der Grundeigentümer die Einzelheiten der Verlegung des Glasfasernetzanschlusses. Die Grundeigentümer haben die Gemeinde in solchen Fällen mindestens sechs Monate im Voraus zu informieren.
Betrieb, Unterhalt und Erneuerungen	Art. 15		Die Gemeinde ist berechtigt und verpflichtet, sämtliche durch sie erstellten Installationen und Apparate zu betreiben, zu unterhalten oder zu erneuern.
Störung	Art. 16	1	Die Netzbetreiberin ist für den Betrieb sowie den angemessenen Unterhalt der durch sie erstellten Installationen und Apparate besorgt. Die Netzbetreiberin behebt Störungen an der Glasfaseranschlussleitung während den üblichen Betriebszeiten und innert angemessener

Frist. Der Eigentümer ist verantwortlich für die ab Parzellengrenze von ihm verursachten Schäden an der von der Gemeinde installierten Glasfaserinstallation inkl. deren Apparate.

- 2 Funktioniert ein Service nicht, so haben sich Nutzer an den Telekommunikationsanbieter (Service Provider) zu wenden, von denen sie Mehrwertdienste beziehen. Schäden an der Glasfaserinstallation sind der Gemeinde zu melden.

Eigentum	Art. 17	Die Gemeinde ist Eigentümer der durch die Gemeinde installierten Glasfaserverkabelungen und deren Apparate.
Nutzungsrecht	Art. 18	Die Gemeinde garantiert den Grundeigentümern, dass die Endkunden die Telekommunikationsanbietern (Service Provider), die im Gemeindegebiet Mehrwertdienste über Glasfasernetz anbieten (z.B. Internet, TV, Telefon), frei wählen können (Wahlfreiheit).
Gegenstand	Art. 19	D. Anschlussgebühren Die Gemeinde erhebt einmalige Anschlussgebühren für den Bau oder Ausbau des Glasfasernetzes.
Gebührenpflicht, Schuldner	Art. 20	<ol style="list-style-type: none">1 Anschlussgebühren werden vom Grundeigentümer geschuldet, dessen Bauten und Anlagen an das Glasfasernetz angeschlossen werden. Massgeblich ist der Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung.2 Eine Gebührenpflicht entsteht ebenfalls bei baulichen Erweiterungen oder bei Nutzungsänderungen angeschlossener Liegenschaften.3 Beim Wiederaufbau eines abgebrochenen oder durch Elementargewalt zerstörten Gebäudes werden die effektiven Aufwendungen in Rechnung gestellt.
Bemessungsgrundlagen, Gebührenhöhe	Art. 21	<ol style="list-style-type: none">1 Die einmaligen Gebühren für Liegenschaftsanschlüsse setzen sich zusammen aus einer Grundgebühr und bei Liegenschaften mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten aus einer oder mehreren Einheitsgebühren.2 Für jede angeschlossene Liegenschaft wird eine Grundgebühr pro Gebäude- Erschliessung, auf Basis des Building Entry Point (BEP), erhoben. Für jede Liegenschaft mit mehreren einzelnen internen Anschlusspunkten wird pro einzelner internem Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Telecommunication Outlet (OTO), zusätzlich eine Einheitsgebühr erhoben.3 Die Höhe der einmaligen Anschlussgebühr ist im Anhang ersichtlich und wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Sie versteht sich exklusive Mehrwertsteuer.4 Wird der Anschluss durch den Grundeigentümer gekündigt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung der Anschlussgebühren.5 Der Gemeinderat kann die in diesem Reglement festgesetzten Gebühren jeweils der Teuerung anpassen. Massgebend ist der Zürcher Baukostenindex; Ausgangsbasis bildet der Index vom 01.04.2013
Haftung	Art. 22	F. Haftung / Rechtsetzung 1 Für die Haftung der Gemeinde gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Obligationenrechts. Die Gemeinde haftet für Hilfspersonen wie für

eigenes Verhalten. Die Gemeinde haftet für Vermögensschaden, indirekten Schaden bzw. Folgeschaden nur, wenn solcher Schaden auf Absicht oder Grobfahrlässigkeit zurückzuführen ist.

- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten entstehen. Sie haftet nicht für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Glasfasernetz transportierten Signale/Daten durch Dritte entstehen.

Rekurs	Art. 23	Gegen Entscheide der Verwaltungsabteilungen kann jedermann der ein schutzwürdiges Interesse nachweist, innert 20 Tagen beim Gemeinderat schriftlich begründet Rekurs erheben.
Anwendbares Recht, Gerichtsstand	Art. 24	Auf alle Fragen im Zusammenhang mit diesem Reglement findet schweizerisches Recht Anwendung. Ausschliesslicher Gerichtsstand für die gerichtliche Beurteilung von Streitigkeiten aus diesem Reglement ist Wängi.

Inkrafttreten	Art. 25	G. Schlussbestimmungen Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft.
---------------	---------	--

Vom Gemeinderat beschlossen am: 30. Oktober 2012

Politische Gemeinde Wängi

Der Gemeindeammann:

Benno Storchenegger

Der Gemeindeschreiber:

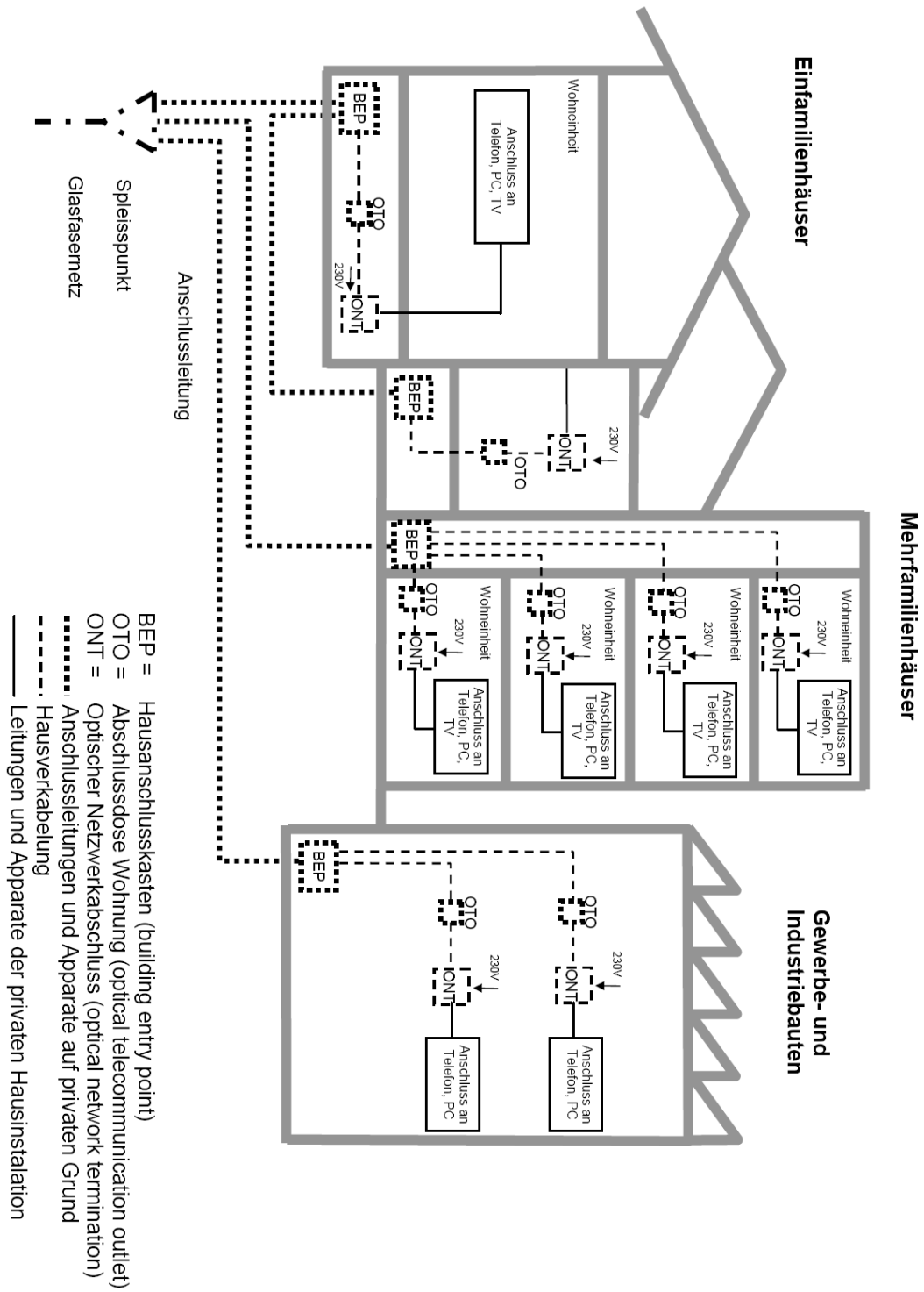
Thomas Goldinger

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung vom 18. Februar 2013

ANHANG ZUM REGLEMENT ÜBER DIE NUTZUNG DES GLASFASERNETZES WÄNGI

Stand: September 2012

Schematische Begrifferläuterungen sowie die Schnittstelle der Installationen und Eigentümer



Anschlussgebühren

Die **Anschlussgebühr** wird wie folgt berechnet:

1. Im Sinne von Art. 19 ff:

- | | |
|---|-------------|
| a) Grundgebühr für bestehende Liegenschaften mit Anschluss Kabel TV Netz | |
| Pro Gebäude-Erschliessung,
auf Basis des Building Entry Point (BEP) | Fr. 850.00 |
| b) Einheitsgebühr bestehende Liegenschaften mit Anschluss Kabel TV Netz | |
| Für jede Liegenschaft mit mehreren einzelnen
internen Anschlusspunkten pro einzelner internem
Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Tele-
communication Outlet (OTO) | Fr. 200.00 |
| c) Grundgebühr für Neubauten | |
| Pro Gebäude-Erschliessung,
auf Basis des Building Entry Point (BEP) | Fr. 1950.00 |
| d) Einheitsgebühr für Neubauten | |
| Für jede Liegenschaft mit mehreren einzelnen
internen Anschlusspunkten pro einzelner internem
Anschlusspunkt, auf Basis des Optical Tele-
communication Outlet (OTO) | Fr. 290.00 |